



Schulzeitbescheinigung

Wichtige Tipps für Schulabgänger und Abiturienten

Wer braucht eine Schulzeitbescheinigung ?

Alle, die über das 16. Lebensjahr hinaus die Schule besucht haben.

Wozu wird sie benötigt ?

Sie ist wichtig für den späteren Rentenanspruch. Zeiten der Schul-, Fachhochschul- und Hochschulbildung werden erst ab vollendetem 17. Lebensjahr bis zu einer Höchstdauer von 3 Jahren in der Rentenversicherung als Anrechnungszeiten berücksichtigt.

Für Zeiten eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs, die nach vollendetem 16. Lebensjahr oder ab 17. Lebensjahr 3 Jahre überschreiten und nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können Versicherte ggf. auf Antrag freiwillige Beiträge nachentrichten.

Wo bekommt man die Bescheinigung ?

Sie wird direkt von der Schule ausgestellt. Vordrucke sind bei uns erhältlich. Ersatzweise genügt die Vorlage der entsprechenden Zeugnisse (beglaubigte Fotokopien), woraus Beginn und Ende des Schulbesuchs zu entnehmen ist.

Was macht man damit ?

Bei uns abgeben, damit wir die Zeiten an den Rentenversicherungsträger weiterleiten können.

Wann soll die Bescheinigung vorgelegt werden ?

Am Besten gleich zu Beginn der Ausbildung, damit die rechtzeitige Speicherung der Daten sichergestellt ist.

Erhalte ich eine Bestätigung ?

Ja, sobald Sie Ihre Rentenversicherungsnummer erhalten haben, nehmen wir die Meldung an den Rentenversicherungsträger vor und bestätigen Ihnen die gemeldeten Zeiten.



Erläuterungen

1. Schulbesuch

Schulbesuch liegt bei dem Besuch von allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen (z.B. Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) vor und wird als Anrechnungszeit anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auch in den Fällen, in denen die Schule nicht bis zum Abschluß einer Prüfung besucht wurde.

Schulbesuch ist auch die Teilnahme am sogenannten Berufsbildungsjahr in vollzeitschulischer Form (in einigen Bundesländern auch als "10. Vollzeitschuljahr" oder "Berufsgrundschuljahr" bezeichnet).

Einzutragen ist die Zeit von der Aufnahme des Schulbesuchs – frühestens ab dem vollendeten 16. Lebensjahr – bis zum Zeitpunkt der Aushändigung des letzten Zeugnisses (z.B. Reifezeugnis, Abschlußzeugnis.); bei einem Abbruch der letzte Tag des Schulbesuches.

2. Fachschulbesuch

Fachschulbesuch wird als Anrechnungszeit anerkannt; ein Abschluß ist grundsätzlich nicht erforderlich. Soweit Fachschulzeiten im Rahmen der Übergangsregelung geltend gemacht werden, müssen sie abgeschlossen sein. Liegt ein planmäßiger Abschluß vor, und ist eine formelle Abschlußprüfung nicht vorgesehen, endet der Fachschulbesuch mit dem letzten Unterrichtstag.

Fachschulbesuch liegt vor beim Besuch von

2.1 Fachschulen

Fachschulen sind solche nicht als Hochschulen anerkannte berufsbildende Schulen, deren Besuch grundsätzlich den Abschluß einer einschlägigen Berufsausbildung oder einer entsprechenden berufspraktischen Tätigkeit voraussetzt. Sie dienen der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, bergmännischen, technischen, verkehrswirtschaftlichen, frauenberuflichen, sozialpädagogischen, künstlerischen, sportlichen oder einer verwandten Ausbildung. Diese Ausbildung muß in der Regel mindestens sechs Monate (Halbjahreskurs) gedauert und dabei Zeit und Arbeitskraft des Fachschülers überwiegend in Anspruch genommen haben. Fachschulbesuch liegt auch vor, wenn es sich um einen länger als fünf Kalendermonate andauernden planmäßigen Vollzeitunterricht handelt, der als Halbjahreskurs anzusehen ist oder wenn der Fachschulbesuch nur deshalb nicht volle sechs Monate umfaßt, weil am Beginn und/oder Ende des jeweiligen Kurses arbeitsfreie Tage (Samstag, Sonntag, Feiertag) oder Ferienzeiten lagen. Im übrigen sind Ausbildungen von weniger als sechs Monaten Fachschulbesuch, wenn sie mindestens 600 Unterrichtsstunden umfaßt haben. Der Besuch der Fachschule ist freiwillig und setzt im allgemeinen eine ausreichende praktische Berufsvorbildung oder berufspraktische Tätigkeit, in manchen Fällen auch nur eine bestimmte schulische Vorbildung oder eine besondere (etwa künstlerische) Befähigung voraus.

2.2 Berufsfachschulen

Berufsfachschulen sind Schulen, die, ohne eine praktische Berufsausbildung vorauszusetzen, freiwillig in einem mindestens einjährigen Ausbildungsgang in vollzeitschulischer Form besucht werden. Sie dienen entweder der Vorbereitung auf einen industriellen, handwerklichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder künstlerischen Beruf, wobei der Schulbesuch in der Regel auf die Lehrzeit angerechnet wird, oder gelten als voller Ersatz für eine betriebliche Lehrzeit und schließen mit der Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung ab.

2.3 Fachakademien/ Berufsakademien

Fachakademien/ Berufsakademien sind berufliche Ausbildungsstätten, deren Besuch einen mittleren Bildungsabschluß sowie grundsätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein zweijähriges Praktikum oder eine mehrjährige berufliche Tätigkeit voraussetzt. Sie führen bei täglichem Unterricht in mindestens vier bis fünf Halbjahren zu einem gehobenen Berufsabschluß, der mit Bestehen einer staatlichen Prüfung erreicht wird.

In die Bescheinigung ist die Zeit von der Aufnahme des Fachschulbesuchs bis zur Beendigung einzutragen.

3. Fachhochschul- bzw. Hochschulbesuch

Fachhochschul- bzw. Hochschulbesuch ist Anrechnungszeit, auch wenn er nicht planmäßig abgeschlossen wurde. Anlässlich einer Gesetzesänderung kann diese Zeit ohne Abschluß auch nachgemeldet werden.

Eine Promotionszeit nach einer das Hochschulstudium abschließenden Diplomprüfung ist grundsätzlich keine Anrechnungszeit. Der Begriff des Hochschulbesuchs ist gleichbedeutend mit dem Begriff Hochschulstudium.

Zu bescheinigen ist die Zeit vom Beginn des ersten Semesters bis zur Beendigung, längstens bis zum Tag der bestandenen Abschlußprüfung (z.B. Diplomprüfung, Staatsexamen), bei einem Abbruch der letzte Tag des Fachhochschul- bzw. Hochschulbesuches.

4. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

Die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme steht einem Schulbesuch gleich. Diese Zeiten sind durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen.

Hinweis

Über die Anerkennung der Zeiten als Anrechnungszeiten entscheidet der Rentenversicherungsträger.